

ABFALLSATZUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel hat in ihrer Sitzung am 07.12.2021 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bruchköbel

(Abfallsatzung – Abfs)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am 07.12.2021 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bruchköbel (Abfallsatzung – Abfs) beschlossen.

Teil I

§ 1 AUFGABE

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- (1) Der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG.
 - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 48 KrWG sowie Erdaushub und Bauschutt soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können. Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Main-Kinzig-Kreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind.
 - c) Elektrogeräte im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht gemäß § 5 Bringsystem eingesammelt werden.
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem Zentralen Träger anzudienen. Träger der Sonderabfallentsorgung ist der Main-Kinzig-Kreis.

§ 3 EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Die Stadt Bruchköbel führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu den aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier und Pappe.
 - b) nativ-organische Abfälle (insbesondere Küchenabfälle).
 - c) sperrige Abfälle
 - d) sperrige Gartenabfälle
- (2) Die in Abs. 1 a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Für die Abfälle nach Abs.1 a) sind auch Behälter in den Nenngrößen von 1.100 l zugelassen.
- (3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 c) genannten Abfälle veranlasst die Stadt in der Regel einmal monatlich eine Sperrmüllabfuhr auf Abruf. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer ab 6.00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung und des von der Stadt bereitgestellten Infohefts zur Abfallbeseitigung der Stadt Bruchköbel. Die Sperrmüllabfuhr kann von jedem Haushalt viermal jährlich in Anspruch genommen werden, es werden höchstens 3 Kubikmeter pro Abfuhr/Haushalt entsorgt.
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 d) genannten Gartenabfälle veranlasst die Stadt viermal jährlich eine besondere Abfuhr (2 Termine sind im Abfallkalender zu ersehen) und zwei zusätzliche Termine auf Abruf. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Die Leerung oder die Mitnahme von Plastiksäcken oder anderen Behältnissen außer Papiersäcken ist ausgeschlossen. Papiersäcke werden gänzlich mitgenommen. Die Abfuhr ersetzt einen Sperrmülltermin. Es werden höchstens zwei Kubikmeter gebündelter, sperriger Gartenabfall und maximal fünf Säcke (Höchstgewicht 25 kg/Sack) pro Grundstück entsorgt.
- (5) Bei Abrufentsorgungen besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Termin.

§ 5 GETRENNTE SAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung **aus Privathaushalten**:
 - a) Papier
 - b) Glas
 - c) Metall
 - d) Bauschutt in Kleinmengen **höchstens 250 l** (ca. 3 Speiskübel à 80 l)
 - e) Kompostierbare Gartenabfälle **höchstens 500 l** (ca. 5 Säcke)
Es werden nur Papiersäcke angenommen, Plastiksäcke müssen entleert werden.
 - f) Kork (sauber)
 - g) Leuchtstoffröhren
 - h) Elektrokleingeräte
 - i) Altbatterien/Autobatterien
 - j) Kleinmengen Sperrmüll 1 m³ (keine Couch, keine Sessel, nur zerlegte Möbel, kein Altholz aus dem Außenbereich)

- (2) Die in Abs. 1 a – j genannten Abfälle sind nur von Einwohnern der Stadt Bruchköbel (Einwohner ist jede beim Einwohnermeldeamt Bruchköbel mit Hauptwohnsitz gemeldete Person) zu den aufgestellten Sammelgefäßen oder zur Annahmestelle am Wertstoffhof zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Es werden nur haushaltsübliche Mengen angenommen. Haushaltsüblicher Restmüll (Restmüll sind alle Produkte und Stoffe, die nicht einer getrennten Verwertung und einem Recycling zugeführt werden können) ist von der Annahme gänzlich ausgeschlossen. Zurückgewiesene Anlieferer sind verpflichtet ihren Abfall sachgemäß zu entsorgen. Jeder Anlieferer darf nur einmal pro Tag den Wertstoffhof anfahren. Den Weisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Die Stadt Bruchköbel haftet nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Abladevorgang entstehen. Das Personal ist berechtigt das Hausrecht der Stadt Bruchköbel auszuüben. Im Zweifelsfall hat der Anlieferer den Nachweis zu führen, dass der von ihm angelieferte Abfall in Bruchköbel angefallen ist. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Mitteilungsorgan der Stadt gemäß § 10 bekanntgegeben.
- (3) Vom Dualen System Deutschland werden Sammelgefäße für Glas an allgemein zugänglichen Plätzen zur Verfügung gestellt. Die Sammelgefäße tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in ein Gefäß eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelgefäße eingegeben werden.

§ 6 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 60 l RM (Mindestgröße für 1- 2 Personen)
 - b) 80 l RM (Mindestgröße für 3-4 Personen)
 - c) 120 l RM (Mindestgröße für 5-6 Personen)
 - d) 240 l RM (Mindestgröße für 7-10 Personen)
 - e) 1.100 l RM (Mindestgröße ab 11 Personen)
 - f) Restmüllsäcke
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 2 von der Einsammlung ausgeschlossen sind und nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.

§ 8 ABFALLGEFÄßE

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die schwarzen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die blauen Gefäße ist das Papier einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und –zeiten an gut erreichbarer Stelle vor dem eigenen Grundstück, an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen.

Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Sollte eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs unvermeidbar sein, so können die Tonnen für das Abfuhrunternehmen gut sichtbar und erreichbar auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe der Fahrbahn zur Leerung bereitgestellt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

- (5) In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht oder unter nicht zumutbaren Umständen von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung bereitzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Restmüllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu den Restmüllgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Restmüllgefäßen nicht untergebracht werden können und sind der Abfuhr beizustellen.

Die Restmüllsäcke sind bei den von der Stadt beauftragten Abgabestellen zu beziehen und werden nur verschlossen mitgenommen. Die Abgabestellen werden im Müllkalender und der Abfallinformation bekanntgegeben.

- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat der Stadt Bruchköbel nach Bedarf, wobei pro Einwohner 24 l Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Einwohner in diesem Sinne ist jede beim Einwohnermeldeamt gemeldete Person.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorhanden sein.

- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

- (9) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung von Restmüllgefäßen bis zu einem Gesamtvolumen von 240 l pro Grundstück, jeweils eine Biotonne von 240 l und eine 240 l Papiertonne pro Grundstück ausgegeben.

Vom Anschlusspflichtigen weitere gewünschte Biotonnen können gebührenpflichtig (§14 Abs. 2 Buchstabe c) in den Größen von 240 l beantragt werden. Weitere vom Anschlusspflichtigen gewünschte Papiertonnen können nach Begründung des Mehrbedarfs zugeteilt werden.

In die Biotonne dürfen keine kompostierbaren Plastiktüten eingegeben werden, welche eine spätere Kompostierung beeinträchtigen könnten. Biotonnen dürfen nur mit organischem Material, siehe Aufstellung in der Information zur Abfallbeseitigung, befüllt werden. Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Biomülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus der Biotonne entnommen worden sind.

- (10) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt Bruchköbel mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

- (11) Bei erstmaliger Bereitstellung sowie beim Umtausch der Abfallbehälter sind diese von dem Anschlusspflichtigen bei der Stadtverwaltung (städt. Bauhof) abzuholen bzw. in gereinigtem Zustand dorthin zurückzubringen. Wahlweise können die Abfallbehälter gegen eine Gebühr durch den städt. Bauhof ausgeliefert werden. Die Gebühr beträgt 15,00 €. Nicht ordnungsgemäß gereinigte Gefäße können zurückgewiesen werden.

§ 9 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt dem Bürger mitgeteilten Termin vor dem eigenen Grundstück zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.

- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und-terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

- (4) Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen, das heißt mehr als 3 Kubikmeter nicht überschreiten. Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls das Haushaltsübliche oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die Mitnahme zu verweigern.

§ 10 EINSAMMLUNGSTERMINE/ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in dem jährlich erscheinenden Abfallkalender und auf der Homepage der Stadt Bruchköbel öffentlich bekannt gemacht. Bei Terminabweichungen erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung in dem Bekanntmachungsorgan (Hanauer Anzeiger) der Stadt.
- (2) Die Stadt Bruchköbel gibt auf der Homepage bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) Die Stadt Bruchköbel gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 11 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 qm je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Damit ausgeschlossen ist auch die Anlieferung von Gartenabfall am Wertstoffhof und die Inanspruchnahme zusätzlicher Entsorgungstermine für die Abholung von Gartenabfall. Die Ausnahme wird auf drei Jahre befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.

Dies gilt nicht für:

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle, die aufgrund einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
- d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 12 ALLGEMEINE PFLICHTEN, MITTEILUNGS – UND AUSKUNFTSPFLICHTEN

- (1) Den Beauftragten der Stadt Bruchköbel ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 13 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Stadt Bruchköbel sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt wird. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

Teil II

§ 14 GEBÜHREN

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Bruchköbel Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden bei Zuteilung folgender Gefäße erhoben:

- a) mit Teilnahme an der Bioabfalleinsammlung:

60 Liter	9,10 €/Monat
80 Liter	12,10 €/Monat
120 Liter	18,10 €/Monat
240 Liter	36,20 €/Monat
1.100 Liter	165,70 €/Monat

- b) bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung:

60 Liter	6,20 €/Monat
80 Liter	8,30 €/Monat
120 Liter	12,40 €/Monat
240 Liter	24,70 €/Monat
1.100 Liter	113,20 €/Monat

Die Abfallgebühr enthält pro Jahr 13 Entleerungen der Restmülltonne und der Papiertonne und 36 Entleerungen der Biotonne (bei Teilnahme). Ab dem Jahr 2023 enthält die Abfallgebühr 40 Entleerungen der Biotonne (bei Teilnahme).

- c) Zusätzliche Biotonne:

240 Liter	8,30 €/Monat
-----------	--------------

Die Gebühr enthält 36 Entleerungen pro Jahr. Ab dem Jahr 2023 enthält die Abfallgebühr 40 Entleerungen pro Jahr. Die Mindestnutzungsdauer beträgt 12 Monate.

- (3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 6,00 € für 70 l abgegeben.
- (4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt Bruchköbel für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Hohlsystem gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe c) bis d) abgegolten.
- (5) Bei Anlieferung von Abfällen einschließlich Grünabfällen zum Wertstoffhof (Bringsystem) werden keine Gebühren erhoben.
- (6) Die Stadt stellt für Kleinkinder gegen Vorlage der Geburtsurkunde bis zum Alter von drei Jahren bei Bedarf kostenlos Babywindelsäcke zur Verfügung (12 Stück/halbjährlich). Gegen Vorlage eines Attestes des Hausarztes werden Inkontinenzsäcke (6 Stück/Quartal) herausgegeben.

§ 15 GEBÜHRENPFLICHTIGE, ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 7 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats mit Abmeldung und Rückgabe der Sammelgefäße.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche / vierteljährliche / halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 16 VERWALTUNGSgebÜHREN

- (1) Die Stadt Bruchköbel erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gemäß § 11 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt
 - bei erstmaliger Antragstellung 20,45 €
 - bei beantragter Verlängerung 10,23 € (die Verlängerung beträgt 3 Jahre)
- (2) Gebührenpflichtig ist der anschlusspflichtige Grundstückseigentümer gemäß § 11 Abs. 1. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

Teil III

§ 17 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 und 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder – behälter eingibt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 und 3 sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
 - c) entgegen § 7 Abfälle die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 - e) entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt Bruchköbel nicht unverzüglich mitteilt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 - h) entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,

- i) entgegen § 12 Abs. 5 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 - j) entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt Bruchköbel den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 - k) entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - l) entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1, Buchstaben a bis e und g, h, j, k können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000 EUR geahndet werden, die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1, Buchstabe f) und i) mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Bruchköbel.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 01.07.2017 in der 1. Änderungsfassung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bruchköbel, den 21.12.2021

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel


Sylvia Braun
Bürgermeisterin




Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger am öffentlich bekannt gemacht worden.

28. Dez. 2021

Bruchköbel, den **28. Dez. 2021**

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel


Sylvia Braun
Bürgermeisterin

